

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NV QUADRANT EPP BELGIUM

1. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Auf alle – sowohl bestehenden als auch zukünftigen – vertraglichen, vorvertraglichen und außervertraglichen Rechtsverhältnisse zwischen der Aktiengesellschaft belgischen Rechts Quadrant EPP Belgium, mit Sitz in 8700 Tielt, Robert Tavernierlaan 2, Ust-IDNr. BE 0437.052.504, RJP Gent, Abteilung Brügge (im folgenden „**Quadrant**“ genannt) einerseits und dem Kunden andererseits, gilt Folgendes (wobei das jeweils Folgende in hierarchisch absteigender Reihenfolge in Ermangelung oder bei Stillschweigen des jeweils Vorhergehenden gilt):
(i) der schriftliche Vertrag zwischen Quadrant und dem Kunden und/oder die schriftliche Auftragsbestätigung von Quadrant;
(ii) die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
(iii) belgisches Recht.

1.2. Durch seine Preisfrage, Bestellung oder den Abschluss eines Vertrags bestätigt der Kunde, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen hat, und erklärt sich damit einverstanden, dass sie auf alle bestehenden und zukünftigen Vertragsverhältnisse zwischen Quadrant und dem Kunden anwendbar sein werden.

1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben immer Vorrang vor den Bedingungen des Kunden, die Quadrant gegenüber nicht geltend gemacht werden können, sogar dann nicht, wenn darin bestimmt ist, dass nur sie gelten.

1.4. Jede Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss den Gegenstand eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Vertragspartnern darstellen und kann niemals als Präzedenzfall betrachtet werden.

1.5. Quadrant behält sich das Recht vor, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

1.6. Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser Bedingungen oder eines Teils davon beeinträchtigt nicht die Gültigkeit und Anwendbarkeit der anderen Klauseln und/oder des Rests der betreffenden Bestimmung. Im Falle der Nichtigkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Quadrant und der Kunde verhandeln, um die nichtige Bestimmung durch eine äquivalente Bestimmung zu ersetzen, die dem allgemeinen Tenor der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht.

2. Angebote & Preislisten

2.1. Alle mündlichen und schriftlichen Angebote, Preislisten und Kataloge von Quadrant sind völlig unverbindlich und gelten lediglich als Aufforderung zur Aufgabe einer Bestellung durch den Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Preis, die Beschreibung und die Eigenschaften der in Angeboten, Preislisten oder Katalogen genannten Ware sind nur als Hinweis gedacht und binden Quadrant nicht.

2.2. Ein Angebot gilt nur für eine bestimmte Bestellung und nicht automatisch für die folgenden Bestellungen.

2.3. Die Angebote betreffen ausschließlich die ausdrücklich darin genannten Waren, unter Ausschluss von Mehrarbeit infolge einer Änderung des Auftrags durch den Kunden, unvorhergesehener Umstände oder aus einem anderen Grund.

3. Zustandekommen des Vertrags

3.1. Durch die alleinige Annahme eines Angebots oder die Aufgabe einer Bestellung durch den Kunden, auch elektronisch, kommt nach dem Vertrag zustande.

Ein Vertrag kommt erst nach der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung durch Quadrant zustande bzw. sobald Quadrant mit der Ausführung der Bestellung beginnt.

3.2. In Rücksprache mit dem Kunden wird entschieden, ob eventuell vor Produktionsbeginn ein Prototyp angefertigt wird. Dies wird in der Auftragsbestätigung angegeben.

Die Serienfertigung von Artikeln, die der vorherigen Genehmigung durch den Kunden unterliegen, unter anderem wenn vorher ein Prototyp zur Genehmigung vorgelegt wird, kann erst nach Eingang der schriftlichen Genehmigung des Kunden begonnen werden oder wenn Quadrant innerhalb von 14 Kalendertagen keine schriftlichen Bemerkungen vom Kunden erhalten hat.

3.3. Alle speziellen Anforderungen des Kunden in Bezug auf Eigenschaften, Kapazitäten, Anwendungen, Ergebnisse und/oder zu erwartenden Leistungen, welche die von Quadrant zu liefernde Ware erfüllen muss, sind nur bindend, falls und sofern diese in die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. in einen zwischen Quadrant und dem Kunden separat geschlossenen schriftlichen Vertrag aufgenommen wurden.

Quadrant trägt keine Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Pflichten, die mit der Lieferung und/oder der Verwendung der Ware zusammenhängen und in dem Land gelten, wo die Ware geliefert und/oder verwendet wird, wie unter anderem (ohne darauf beschränkt zu sein) Qualitätsanforderungen, Umweltvorgaben, Beantragung von Genehmigungen, Einfuhrbestimmungen usw., sofern dies nicht ausdrücklich in die schriftliche Auftragsbestätigung oder in einen anderen schriftlichen Vertrag zwischen Quadrant und dem Kunden aufgenommen wurde.

3.4. Alles, was nicht ausdrücklich in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder im Vertrag zwischen Quadrant und dem Kunden angegeben wird, gilt als Mehrarbeit, die auf Verlangen des Kunden durchzuführen ist, und wird als solche dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Auch Änderungen der Bestellung nach dem Zustandekommen des Vertrags werden immer als Mehrarbeit betrachtet.

Der Preis dieser Mehrarbeit wird in Regiebetrieb anhand der Tarife berechnet, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Mehrarbeit gelten. Mangels einer schriftlichen Einigung der beiden Vertragspartner bezüglich der Mehrarbeit wird davon ausgegangen, dass dies entsprechend den (mündlichen) Anweisungen des Kunden durchgeführt wurde.

3.5. Quadrant übernimmt vom Kunden stammende Skizzen, Zeichnungen, Modelle, Entwürfe, (technische) Beschreibungen, Berechnungen, Spezifikationen, Maß- und Gewichtangaben usw., ohne diesbezügliche Verantwortung zu übernehmen.

3.6. Quadrant ist berechtigt, technisch erforderliche Änderungen an der Zusammenstellung und den Eigenschaften der Ware vorzunehmen, ohne dass der Kunde diesbezügliche Rechte gegenüber Quadrant geltend machen kann.

3.7. Quadrant behält sich im Falle einer – sogar partiellen – Stornierung eines Vertrags das Recht vor, dem Kunden die gelieferte Ware und alle angefallenen Kosten und erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen, zusätzlich einer Entschädigungspauschale in Höhe von 10 % des Preises des stornierten Vertrags (vgl. MwSt.), mit einem Mindestbetrag von 100,00 Euro, unbeschadet des Anspruchs von Quadrant auf die Entschädigung eines nachgewiesenen höheren Schadens.

4. Preis

4.1. Alle Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben, sowie zusätzlich der Liefer-, Transport-, Versand-, Versicherungs- und Bearbeitungsgebühren.

4.2. Entwicklungs- und Materialkosten von Werkzeugen, einschließlich Gussformen und Matrizen, die speziell für die Produktion der vom Kunden bestellten Ware angefertigt wurden, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Nach den Bestimmungen von Artikel 10.2 bleiben diese Werkzeuge Eigentum von Quadrant, sogar dann, wenn dem Kunden für die betreffende Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt wurden.

5. Zahlung

5.1. Ohne anders lautende schriftliche Bestimmungen, unter anderem durch die Angabe eines Fälligkeitstages auf der Rechnung, sind alle Rechnungen immer vollständig innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Die Rechnungen sind ohne Rabatt durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Bankkonto zu begleichen.

5.2. Quadrant behält sich das Recht vor, einen Vorschuss, die vollständige Zahlung oder eine Bankgarantie vom Kunden zu verlangen, bevor sie zur Vertragserfüllung übergeht. Falls der Kunde die Zahlung verweigert, behält sich Quadrant das Recht vor, die Bestellung vollständig oder teilweise zu stornieren, sogar dann, wenn die Ware bereits teilweise oder vollständig versandt wurde.

5.3. Bei einer Teillieferung wird jede Sendung separat in Rechnung gestellt.

5.4. Rechnungen können nur schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach dem Rechnungsdatum unter Angabe von Rechnungsdatum, Rechnungsnummer und einer detaillierten Begründung beanstandet werden.

5.5. Die bedingungslose Zahlung eines Teils des Rechnungsbetrags gilt als ausdrückliche Annahme der Rechnung.

5.6. Teilzahlungen werden immer unter allem Vorbehalt und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht angenommen und zuerst auf die Erhebungskosten, danach auf die Entschädigung, die fälligen Zinsen und schließlich auf die offene Hauptsumme angerechnet, und zwar zuerst auf die älteste offene Hauptsumme.

6. Zahlungsverzug

6.1. Jeder Betrag, der zum Fälligkeitstag vollständig oder teilweise nicht beglichen wurde, wird von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung um Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Verzugsmonat erhöht, wobei jeder begonnene Monat als vollständiger Monat gilt.

Der geschuldete Betrag wird, gleichfalls von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung, um eine Entschädigungspauschale in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags, mit einem Mindestbetrag in Höhe von 100,00 Euro [vgl. MwSt.] erhöht, sogar bei der Gewährung von Zahlungsaufschub und unbeschadet des Rechts von Quadrant, Ihre vollständigen Einziehungskosten und eine Entschädigung für den nachgewiesenen Schaden zu fordern.

6.2. Wenn der Kunde seine Pflichten nicht erfüllt, unter anderem wenn er eine oder mehrere offene Zahlungen zum Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig begleicht, oder im Falle von Insolvenz, einer gerichtlichen oder gütlichen Auflösung, Beantragung eines Zwangsvergleichs (Gesetz über die Kontinuität von Unternehmen), Zahlungseinstellung, gerichtlicher Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden, sowie bei jeder anderen Tatsache, die auf eine (drohende) Insolvenz hinweist:

(i) ist Quadrant nicht länger zur (weiteren) Lieferung der betreffenden und aller anderen Waren verpflichtet und kann Quadrant alle Lieferungen unverzüglich aussetzen;

(ii) behält sich Quadrant das Recht vor, diese und alle anderen Verträge von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung durch die Zustellung eines Einschreibens an den Kunden zu beenden, wobei die Entschädigungspauschale nach Artikel 3.7 durch den Kunden geschuldet wird;

(iii) wird der geschuldete Saldo aller anderen, auch der nicht fälligen Rechnungen unverzüglich fällig;

(iv) verfallen alle gewährten Zahlungsbedingungen.

Quadrant kann in diesen Fällen auch entscheiden, die Verträge dennoch weiter zu erfüllen, jedoch unter der strikten Bedingung, dass der geschuldete Preis in diesem Fall vor der Produktion und der Lieferung komplett beglichen wird.

7. Lieferfristen

7.1. Die genannten Lieferfristen sind nur als Hinweis gedacht und unverbindlich. Die Überschreitung der vorgesehenen Frist kann zu keiner Kündigung, Stornierung oder Auflösung des Vertrages auf Kosten von Quadrant und zu keinem Eintritt in die Rechte bzw. keiner Geldstrafe oder Entschädigung welcher Art auch immer führen. Die Überschreitung der Lieferfrist entbindet den Kunden nicht von seinen Pflichten.

7.2. Im Falle einer Änderung der Bestellung sind die genannten Lieferfristen automatisch nicht länger gültig.

7.3. Wenn ausbeudungen wurde, dass der Kunde die Bestellung (vollständig oder teilweise) bezahlen muss oder eine Bankgarantie vorlegen muss, bevor Quadrant zur Vertragserfüllung verpflichtet ist, führt der Zahlungsverzug oder die verspätete Vorlage der Bankgarantie dazu, dass die angegebenen Lieferfristen automatisch verfallen.

7.4. Die Lieferfrist kann erst beginnen, nachdem der Kunde Quadrant alle erforderlichen Skizzen, Zeichnungen, Modelle, Entwürfe, (technischen) Beschreibungen, Berechnungen, Spezifikationen, Maß- und Gewichtangaben usw. übermittelt hat.

Die Serienfertigung von Ware, die gemäß Artikel 3.2 der vorherigen Genehmigung durch den Kunden unterliegt, kann erst nach Eingang der schriftlichen Genehmigung des Kunden begonnen werden.

7.5. Quadrant haftet in keinem Fall für Lieferverzögerungen durch Fehler von Lieferanten von Quadrant, des Kunden oder sonstiger Dritter.

8. Lieferung

8.1. Die Ware wird DAP (Delivered At Place = geliefert benannter Ort, Incoterms 2010) geliefert, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

In Abweichung von dieser DAP-Lieferung wird ausdrücklich bestimmt, dass die Transportkosten dem Kunden berechnet werden können.

8.2. Falls die gekaufte Ware nicht vom Kunden am dem Kunden mitgeteilten Lieferort und -ort in Empfang genommen wurde, wird ohne Inverzugsetzung davon ausgegangen, dass sie geliefert wurde. Sie wird bei Quadrant auf Rechnung und Risiko des Kunden (einschließlich des Brandrisikos) gelagert. Quadrant behält sich in diesem Fall das Recht vor, dem Kunden Lagerkosten in Rechnung zu stellen, die pauschal auf 5 % des Rechnungsbetrags der gelagerten Ware für jeden begonnenen Monat festgelegt werden.

9. Tests & Zertifizierung

9.1. Quadrant ist nur zur Durchführung von Tests und/oder einer Zertifizierung verpflichtet, wenn der Kunde dazu einen ausdrücklichen Auftrag erteilt hat, der in einer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung von Quadrant oder in einem separaten Vertrag zwischen Quadrant und dem Kunden bestätigt wurde. Ein derartiger Auftrag zur Durchführung von Tests und/oder einer Zertifizierung wird dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

9.2. Ein Auftrag zur Durchführung von Tests und/oder einer Zertifizierung, der nach dem Zustandekommen des Vertrages erteilt wird und nicht in die Auftragsbestätigung aufgenommen wurde, gilt stets als Mehrarbeit im Sinne von Artikel 3.4 und wird daher zusätzlich in Rechnung gestellt.

10. Geistige Eigentumsrechte & Geheimhaltung

10.1. Der Kunde garantiert, dass die von ihm mitgeteilten Daten nicht gegen die geistigen Eigentumsrechte Dritter verstoßen und schützt Quadrant vor allen betreffenden Ansprüchen Dritter.

10.2. Quadrant behält die Eigentumsrechte, die Urheberrechte und alle geistigen Eigentumsrechte an den von ihr angefertigten Gussformen, Matrizen, Modellen, Mustern, Prototypen, Dokumenten, Schablonen, Entwürfen, technischen Beschreibungen, Berechnungen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Fotos usw., und zwar unabhängig davon, ob dem Kunden für die betreffende Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt wurden.

10.3. Diese Daten müssen, solange Quadrant sie nicht öffentlich zugänglich gemacht hat, vertraulich behandelt werden und dürfen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von Quadrant nicht kopiert, zweckentfremdet oder Dritten gezeigt werden und müssen auf erstes Verlangen sofort zurückgegeben werden.

11. Reklamationen

11.1. Der Kunde muss bei der Lieferung der Ware eine erste Kontrolle hinsichtlich der Konformität der Lieferung durchführen, unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf, Menge, Zusammensetzung, Abmessungen, sichtbare Mängel, den richtigen Ort usw.

Reklamationen in Bezug auf direkt überprüfbare Abweichungen und/oder die Nonkonformität der Lieferung kommen nur in Betracht, wenn der Kunde diese schriftlich innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung der Ware gemeldet hat und auf jeden Fall vor der (vollständigen oder teilweisen) Anwendung, Inbetriebnahme, Bearbeitung und/oder Verarbeitung. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Ware angenommen hat.

11.2. Jede Reklamation wegen verborgener Mängel an der Ware muss Quadrant schriftlich innerhalb von fünf Werktagen nach der Feststellung des Mangels und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung mit einer deutlichen Beschreibung des festgestellten Problems mitgeteilt werden.

11.3. Die vorherige Genehmigung durch den Kunden von in Serie gefertigter Ware, unter anderem wenn dem Kunden vor der Produktion ein Prototyp zur Genehmigung vorgelegt wird, impliziert, dass der Kunde alle Elemente genehmigt, die der Kunde bei dieser Genehmigung hätte feststellen sollen, unter anderem in Bezug auf das Konzept, die Funktionen, die Abmessungen und alle anderen Merkmale der Ware. Nach der Genehmigung kann der Kunde keine Ansprüche mehr geltend machen, die auf Elementen basieren, die bereits bei der vorherigen Genehmigung hätten festgestellt werden können.

11.4. Nach der Feststellung etwaiger Mängel ist der Kunde verpflichtet, die Anwendung, Bearbeitung und/oder Verarbeitung der betreffenden Ware sofort einzustellen und außerdem alles zu tun bzw. zu unterlassen, was vernünftigerweise möglich ist, um (weitere) Schäden zu vermeiden.

11.5. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, Quadrant bei der Prüfung der Reklamation - wie von Quadrant verlangt - zu unterstützen, unter anderem indem er Quadrant in die Lage versetzt, die Be- bzw. Verarbeitungs- und/oder Nutzungsbedingungen (vor Ort) zu untersuchen bzw. zu untersuchen zu lassen. Quadrant behält sich das Recht zur Mängel- und Ursachenfeststellung vor Ort gemeinsam mit dem Kunden vor.

Wenn eine Untersuchung vor Ort nicht möglich/angemessen ist oder wenn die defekte Ware Quadrant nicht zurückgegeben werden kann, müssen Quadrant zumindest folgende Angaben übermittelt werden, bevor sie gegebenenfalls zur Gewährleistung verpflichtet sein kann: (i) Datum der Anwendung, Inbetriebnahme, Bearbeitung und/oder Verarbeitung der mangelhaften Ware;

(ii) Beschreibung des Mangels, belegt anhand von Fotos;

(iii) Produktionsdatum, Seriennummer, Typ usw.

11.6. Die etwaige Rücksendung oder das Zurückbringen der Ware darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Quadrant erfolgen. Quadrant lehnt jede Haftung für Verlust oder Beschädigung der zurückgesandten Ware bis zu ihrer Annahme in ihren Firmengebäuden ab.

Mangels einer Einigung bezüglich der Rücksendung oder des Zurückbringens der mangelhaften Ware werden alle Rücksendungen verweigert und alle Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

11.7. Der Kunde übernimmt die Kosten infolge unberechtigter Reklamationen.

12. Haftung

12.1. Ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung wird die Ware nach dem Grundprinzip angeboten, dass der Kunde sämtliche Maßnahmen ergreifen hat, um sich davon zu überzeugen, dass die Ware für seine speziellen Produkte, Anwendungen und Produktionsverfahren geeignet ist. Die Anwendung und die Verwendung der Ware durch den Kunden selbst oder einen Dritten erfolgt auf die alleinige Verantwortung sowie auf Risiko des Kunden. Quadrant kann in diesem Fall in keiner Weise für sich daraus direkt oder indirekt ergebende Schäden haftbar gemacht werden.

12.2. Nichtfunktionale Unterschiede zwischen den Spezifikationen und Qualitätsangaben und der tatsächlichen Ausführung der gelieferten Ware und geringe Abweichungen mit den üblichen Toleranzen stellen für den Kunden keinen Grund für Reklamationen, Forderungen von einer Entschädigung oder sonstigen Gebühren oder zur Kündigung, Stornierung oder Auflösung des Vertrags dar.

12.3. Die Haftung von Quadrant ist auf jeden Fall - nach Wahl und Ermessen von Quadrant - auf den Ersatz, die Reparatur oder die Nachlieferung fehlender oder mangelhafter Ware beschränkt.

Die Haftung von Quadrant ist auf maximal den Rechnungsbetrag der mangelhaften Ware und in jedem Fall auf die zwingend kraft Gesetz auferlegte Haftung beschränkt.

12.4. Nach Ablauf einer der in Artikel 11 genannten Fristen entfällt die Gewährleistungspflicht von Quadrant.

12.5. Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 11 kann der Kunde in folgenden Fällen keinen Anspruch auf Garantie / Gewährleistung seitens Quadrant erheben:

(i) Schäden durch falsche, unvollständige oder verspätet übermittelte Daten (Skizzen, Zeichnungen, Modelle, Entwürfe,

(technische) Beschreibungen, Berechnungen usw. und Anweisungen (Spezifikationen, Funktionen, Materialauswahl usw.) des Kunden;
(ii) Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch eine Handlung des Kunden oder eines Dritten verursacht werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Fehler oder Fahrlässigkeit handelt;
(iii) Schäden durch anormale, unsachgemäße oder außergewöhnliche Anwendung, Belastung und/oder Verschleiß der Ware oder durch die Nichteinhaltung der Anweisungen von Quadrant;

(iv) zusätzliche Schäden durch die weitere Anwendung, Bearbeitung und/oder Verarbeitung der Ware nach der Feststellung eines Mangels;
(v) indirekte Schäden, wie, jedoch nicht beschränkt auf, Einkommensverlust, Schäden Dritter, Schäden an den Produkten, in denen die Ware verarbeitet wird oder durch diese Produkte verursachte Folgeschäden;

(vi) Schäden durch die falsche Lagerung oder Aufbewahrung der Ware, wie, jedoch nicht beschränkt auf, die Lagerung unter feuchten, nicht angemessenen Bedingungen, unebene Lagerung, wodurch die Ware durchhängen kann usw.

(vii) Schäden durch höhere Gewalt und Härtefälle gemäß den Bestimmungen von Artikel 13.

13. Höhere Gewalt und Härtefälle

13.1. Quadrant lehnt jede Haftung für die Nichteinhaltung ihrer Pflichten aufgrund höherer Gewalt oder eines Härtefalls ab. Fälle höherer Gewalt oder Härtefälle geben Quadrant - nach ihrer Wahl - das Recht,

(i) die Einhaltung ihrer Pflichten vorübergehend auszusetzen;
(ii) die Vertragsbedingungen zu revidieren oder
(iii) den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden aufzulösen, wobei der Kunde keinen Anspruch auf eine Entschädigung erheben kann.

Ein Fall höherer Gewalt berechtigt den Kunden nicht zur Stornierung der Bestellung.

13.2. Folgendes gilt als höhere Gewalt oder Härtefall: alle Umstände, die bei Vertragsabschluss vernünftigerweise unvorhersehbar waren und unvermeidbar sind, aufgrund derer Quadrant den Vertrag unmöglich erfüllen kann oder aufgrund derer die Erfüllung des Vertrages in finanzieller oder sonstiger Hinsicht schwieriger als normalerweise vorgesehen wird (wie beispielsweise Krieg, Streiks, Aussperrung, Krankheit, Personalmangel, betriebsorganisatorische Umstände, Pfändung, Naturkatastrophen, Brand, Bruch von Maschinen oder Werkzeugen, Rohstoffmangel, Verzögerungen bei den Lieferanten oder deren Insolvenz, die nicht rechtzeitige Übermittlung durch den Kunden der zur Ausführung der Bestellung korrekten und erforderlichen Informationen, der Erhalt falscher oder unvollständiger Informationen vom Kunden usw.)

14. Netting

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über Finanzsicherheiten vom 15. Dezember 2004 werden alle aktuellen und zukünftigen Verbindlichkeiten zwischen Quadrant und dem Kunden automatisch und von Rechts wegen ausgeglichen und gegenseitig verrechnet. Das heißt, dass während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen Quadrant und dem Kunden immer nur die höchste Forderung per Saldo nach der vorher genannten automatischen Verrechnung übrig bleibt. Diese Aufrechnung kann auf jeden Fall dem Insolvenzverwalter und den übrigen konkurrierenden Gläubigern gegenüber geltend gemacht werden, die sich daher nicht der durch die Vertragspartner vorgenommenen Aufrechnung widersetzen können.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1. Die von Quadrant gelieferte Ware bleibt Eigentum von Quadrant bis zur vollständigen Zahlung des fälligen Betrages (Hauptsumme, Zinsen und Kosten) durch den Kunden, sogar nach ihrer Verarbeitung, Vermischung oder Eingliederung.

15.2. Wenn der Kunde die Ware, die Quadrant gehört – sogar nach deren Verarbeitung, Vermischung oder Eingliederung – weiterverkauft, überträgt er Quadrant ab heute alle sich aus diesem Weiterverkauf ergebenden Forderungen. Der Kunde ist dazu verpflichtet, Quadrant den Betrag zu zahlen, den er für die Ware erhält, für die der Eigentumsvorbehalt gilt, als Entschädigung für die Beendigung des Eigentumsrechts und als Sicherheit für Quadrant in Höhe des Werts der Ware, für die dieses Eigentumsrecht gilt. Quadrant behält die gezahlten Vorschüsse als Entschädigung für mögliche Verluste bei einem Weiterverkauf.

15.3. Durch die Verarbeitung der Ware durch den Kunden kommt keine Eigentumsübertragung zustande. Bei der Verarbeitung der Ware in anderen Produkten wird Quadrant – solange der Preis nicht vollständig bezahlt wurde – Miteigentümer des neuen Produkts in Höhe des Werts der Ware, für die der Eigentumsvorbehalt gilt.

15.4. Die verschiedenen zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Geschäfte/Verträge werden als integrierender Bestandteil eines wirtschaftlichen Ganzen betrachtet und Quadrant hat immer einen Eigentumsvorbehalt an der Ware, die zu diesem Zeitpunkt im Besitz des Kunden ist, solange der Kunde offene Schulden gegenüber Quadrant hat.

15.5. Gleichfalls wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart, dass Quadrant immer ein Pfandrecht an der Ware des Kunden hat, die zu diesem Zeitpunkt im Besitz des Kunden ist, solange der Kunde offene Schulden gegenüber Quadrant hat.

15.6. Der oben genannte Eigentumsvorbehalt ändert nichts an der Risikobürovertragsregelung gemäß Artikel 8.

16. Verarbeitung persönlicher Daten

Der Kunde gibt Quadrant die Erlaubnis, die von ihm mitgeteilten persönlichen Daten in einer elektronischen Datenbank zu speichern. Diese Daten können für Informations- oder Werbekampagnen im Zusammenhang mit der von Quadrant angebotenen Ware im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen Quadrant und dem Kunden verwendet werden.

Der Kunde kann jederzeit verlangen, seine persönlichen Daten einzusehen und zu berichtigen. Falls der Kunde keine kommerziellen Nachrichten mehr von Quadrant erhalten möchte, muss er dies Quadrant mitteilen.

17. Kein Rechtsverzicht

(die wiederholte) Nichtanwendung eines Rechts durch Quadrant kann nur als Duldung eines bestimmten Zustands betrachtet werden und führt nicht zu einer Rechtsverwirkung.

18. Gerichtsstand & geltendes Recht

Als alleiniger Gerichtsstand für die Schlichtung von Streitfragen bezüglich der Erfüllung und/oder der Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie von jedem anderen Vertrag zwischen Quadrant und dem Kunden sind die territorial zuständigen Gerichte des Sitzes von Quadrant zuständig.

Es gilt belgisches Recht.

19. Schutz vor gefälschten Teilen

So verhindern sie die Verwendung gefälschter Teile: Quadrant empfiehlt seinen Kunden Quadrant-Produkte nur direkt bei Quadrant oder bei offiziellen Quadrant-Händlern zu kaufen und zu vermeiden, Quadrant-Produkte von unabhängigen oder nicht autorisierten Händlern zu beziehen.